

Kennen Sie Ihren Firmenvertrag?

Mehrere Einsatzorte innerhalb der Spital Thurgau - Auswirkungen auf Arbeitszeit und Fahrspesen

In verschiedenen Berufen oder Funktionen kann es sinnvoll sein, dass Mitarbeitende der STGAG an mehreren Standorten eingesetzt werden. Das bringt Fragen zu Arbeitszeit und Spesenentschädigung mit sich: Zählt es als Arbeitszeit, wenn ich von meinem üblichen Arbeitsort zu einem anderen Einsatzort fahre? Wie wird es gerechnet, wenn ich von zu Hause aus statt an meinen üblichen Arbeitsort direkt an einen anderen Einsatzort fahre? Wann habe ich Anspruch auf Ersatz der Fahrspesen? In meinem Anstellungsvertrag sind zwei Arbeitsorte aufgeführt, was gilt nun?

Ausschlaggebend ist der Arbeitsort, der im jeweiligen Anstellungsvertrag aufgeführt ist: Der Weg von zu Hause dahin gilt als Arbeitsweg und geht auf Kosten des Arbeitnehmers. Wenn jemand, dessen Arbeitsort Frauenfeld ist, aber z.B. in Münsterlingen Arbeiten verrichten muss, gilt Münsterlingen als sogenannter Einsatzort. Der Weg vom Arbeitsort zum Einsatzort gilt als Reisezeit und geht zu Lasten des Arbeitgebers. D.h. die Fahrtzeit vom Arbeitsort zum Einsatzort gilt als Arbeitszeit und der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Ersatz der Fahrspesen gemäss Spesenreglement. Fährt der Arbeitnehmer von zu Hause aus direkt zum Einsatzort wird der übliche Arbeitsweg abgezogen und ein allfälliger Rest gilt als Reiseweg. Für diesen Rest besteht Anspruch auf Anrechnung der Arbeitszeit und Spesen.

Es ist möglich, dass in einzelnen Anstellungsverträgen mehrere Arbeitsorte aufgeführt sind, weil Arbeitnehmende oft an verschiedenen Orten arbeiten. Das Obligationenrecht sieht grundsätzlich die Möglichkeit vor, dass in einem Arbeitsvertrag mehrere Arbeitsorte bestimmt werden können. Im Firmenvertrag und im Spesenreglement ist jedoch vorgesehen, dass der Dienstort (Hauptarbeitsort) zu regeln ist. Sollten in einem Arbeitsvertrag mehrere Arbeitsorte aufgeführt sein, ist mit dem Vorgesetzten und dem Personaldienst daher zu regeln, welches der Hauptarbeitsort ist - die anderen Orte gelten als mögliche Einsatzorte mit dem entsprechenden Ansprüchen bezüglich Arbeitszeit und Spesen. Bei Fragen dazu können Sie sich gerne an die Personaldienste oder an **personalthurgau** wenden.

Bei allen Anstellungsverhältnissen, die dem Firmenvertrag der STGAG unterstellt sind, gilt: Es wird ein (Haupt-)Arbeitsort definiert, alle anderen Arbeitsorte gelten als Einsatzorte. Die Verschiebung vom Arbeitsort an den Einsatzort ergibt einen Anspruch auf Anrechnung der Fahrtzeit als Arbeitszeit und auf Spesenersatz. Bei der direkten Anfahrt vom Wohnort zum Einsatzort oder zurück wird für die Berechnung von Arbeitszeit und Spesen der normale Arbeitsweg abgezogen.

personalthurgau

Dachverband der Berufs- und Personalorganisationen
aus Bildung, Gesundheit und Verwaltung

Wenn Sie Fragen zum Firmenvertrag oder den Reglementen haben, die an dieser Stelle aufgegriffen werden könnten, melden Sie sich bitte unter personal.thurgau@tg.ch. Mitarbeitende können sich jederzeit durch ihren Personalverband, **personalthurgau** oder die Personalkommission beraten lassen.

Mette Baumgartner, Leiterin der Geschäftsstelle von **personalthurgau**.
8. April 2017

personalthurgau ist der Vertragspartner der Spital Thurgau AG beim Firmenvertrag. Unter dem Dachverband **personalthurgau** sind Personalverbände und Gewerkschaften der öffentlichen Angestellten im Kanton Thurgau und der Angestellten der Spital Thurgau AG zusammengeschlossen.

Dem Firmenvertrag angeschlossene Verbände:

LabMed Biomedizinische Analytikerinnen und Analytiker

physioswiss Physiotherapeutinnen und -therapeuten

SBK Pflegefachfrauen und -männer

Staatspersonalverband

SVMTRA Fachleute für med. tech. Radiologie

Syna Gewerkschaft

VPOD Gewerkschaft

VSAO Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte